

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zirchow - Gemeindevertretung Zirchow

Beschlussvorlage-Nr:
GVZi-0190/21

Beschlusstitel:

Beschluss über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Zirchow (Hebesatzsatzung 2022)

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Mittelstadt

Datum:
27.10.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2021	Gemeindevertretung Zirchow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Zirchow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2022 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Zirchow.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die hebeberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Im Orientierungserlass 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V, vom 30.10.2019 wurden die neuen nivellierten Hebesätze bekanntgegeben.

Laut Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichgesetzes M-V gem. § 18 (1) werden die Nivellierungshebesätze zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2023** wie folgt zu Grunde gelegt:

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

Das Land ermittelt die Steuerkraftzahlen der Gemeinde anhand der Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftzahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen.

Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Anhand der Erträge aus dem HH-Jahr 2020 werden nicht angepasste Hebesätze folgende Auswirkungen haben:

	Hebesatz 2021	Einzahlungen 2020	Hebesatz 2020-2023	vorauss. Einzahlungen bei Anpassung	Differenz
Grundsteuer A	310%	4.170 €	323%	4.345 €	175 €
Grundsteuer B	375%	44.386 €	427%	50.541 €	6.155 €
Gewerbsteuer	400%	95.253 €	381%	über Landesdurchschnitt	(+4.525 €)
Gesamt					6.330 €

Vorausgesetzt die Gemeinde Zirchow erreicht im Haushaltsjahr 2021 gleiche Realsteuereinnahmen wie 2020, verzichtet die Gemeinde bei der Grundsteuer A und B jahresbezogen auf 6.330 €. Für die Jahre 2020 bis 2023 auf 25.320 €.

Die Mehreinnahmen durch den höheren Hebesatz bei der Gewerbsteuer decken seit 2020 nicht den Verlust bei der Grundsteuer A und B.

Gleichzeitig werden zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl die Einnahmen nach den nivellierten Hebesätzen berechnet. Folglich muss die Gemeinde rund 3.500€ pro Jahr mehr Amts- und Kreisumlage für nicht erhobene Steuereinnahmen zahlen.

Wenn die Hebesätze nicht nach den Nivellierungshebesätzen angepasst werden, kann die Gemeinde keinen Antrag auf Konsolidierungshilfen gemäß § 27 (1) FAG oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 (2) FAG stellen.

Die Gemeindevertretung Zirchow möge beraten, die Hebesätze für die Realsteuern den Nivellierungshebesätzen anzupassen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmepotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zirchow	9						

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Zirchow**

(Hebesatzsatzung 2022)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S.166), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zirchow am xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 323% |
| b) für das Grundvermögen
(Grundsteuer B) | 427% |

- | | |
|-------------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer | 400% |
|-------------------------|------|

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Zirchow, den

Gerd Wendlandt
Bürgermeister